

### **3. Zweck dienstlicher Beurteilungen**

<sup>1</sup>Dienstliche Beurteilungen dienen der Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes bei Personalauswahlentscheidungen. <sup>2</sup>Im Sinne einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinien an allen Dienstsitzen und -standorten hat das StMGP allgemeine Ausführungshinweise zu dieser Richtlinie erlassen.